

Benutzungsbedingungen für das Dorfgemeinschaftshaus
Ortsverwaltung Rißegg (Stand: 8. April 2022)

1. Durch den Vermieter festgelegte Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
2. Der Mieter hat alle behördlichen Genehmigungen einzuholen und gegebenenfalls die Aufführungsrechte der GEMA.
3. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des Mieters oder des von ihm beauftragten Unternehmens. Damit verbunden sind folgende Pflichten:
 - Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis bei der Ortsverwaltung Rißegg
 - Bei der Preisgestaltung muss mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger abgegeben werden als das preisgünstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
 - Benutzung der Küche nur mit Einweisung.
4. Als Veranstaltungsdauer gelten die im Mietvertrag festgelegten Zeiten. Die gemieteten Räume werden dem Mieter gemäß Mietvertrag überlassen.
5. Die Speisenzubereitung in der Küche ist beschränkt auf kalte Speisen, einfach zubereitete warme Speisen und zur Speisenverteilung über einen Caterer.
6. Die Reinigung der Wirtschaftsräume ist Sache des Mieters.
7. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
8. Der Mieter ist verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben
9. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind. Bei Versagen von technischen Einrichtungen und Betriebsstörungen haftet die Vermieterin nicht.
10. Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.